

Die Krankenversorgung der Beamten.

Man schreibt uns: Für die Reichs- und Staatsbeamten und auch den größten Teil der Gemeindebeamten besteht keine Krankenversorgung und keine Krankenversicherung; sie sind auf Unterstützungsfonds angewiesen, aus denen auf Antrag von der dienstvorgesetzten Behörde in Krankheitsfällen Beihilfen gewährt werden können. Mit der zunehmenden Teuerung ist aber auch für die Beamten die Krankenversorgung neben der Befoldungs- und Teuerungsbeihilfenfrage immer mehr in den Vordergrund gerückt. Der „Verband Deutscher Beamtenvereine“ hat schon seit einer Reihe von Jahren diesem Notstand der Beamtenschaft auf die Gebiete der Krankenversorgung sein Augenmerk zugewendet und die Mittel und Wege eingehend erörtert, durch die Abhilfe geschaffen werden könnte. Insbesondere hat der Verband in einer ausführlichen Eingabe an den Reichskanzler, die Regierungen der Bundesstaaten und die Verbände der deutschen Gemeindeverwaltungen darauf hinzuwirken gesucht, daß für die Beamten nicht eine Krankenkasse mit Zwangsversicherung, sondern eine Krankenkostenzuschußklasse als das zweckmäßigste Mittel zur Abwendung der durch Krankheit herbeigeführten wirtschaftlichen Nöte errichtet werde. Diese Zuschußklasse, für die neuerdings auch die „Beamtenrundschau“ eintritt, soll für die Beamten und Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen auf gesetzlicher Grundlage mit Beitrattszwang und mit Beteiligung der Dienstherrn errichtet werden. Sie kann auch auf die Familienmitglieder (Frauen und Kinder unter 18 Jahren) der Beamten, möglichst auch auf Pensionäre und Hinterbliebene von Beamten und Pensionären ausgedehnt werden. Ein gewisses Maß der Krankenkosten — etwa $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ — je nach der Höhe des Dienst Einkommens, mindestens aber 20 M., soll der Beamte vorweg selbst tragen. Erstattungsfähig aus den Zuschußklassen sollen die Kosten für Krankenhilfe etwa in demselben Umfang sein, wie sie die reichsgesetzlichen Krankenkassen auf Grund der Reichsversicherungsordnung gewähren. Der bei der Gehaltszahlung einzubehaltende durchschnittliche Jahresbeitrag eines Beamten zu den Zuschußklassen wird auf 18 bis 24 M. angenommen, vielleicht mit mäßigen Zuschlägen für Beamte mit Familie; die Beteiligung der Dienstherrn ($\frac{1}{3}$ oder die Hälfte der Beiträge) soll späterer Prüfung vorbehalten bleiben. Rechtlicher Träger der Zuschußklassen soll der Dienstherr sein. In Beamtentreisen wird jetzt mit wachsendem Nachdruck der Standpunkt vertreten, daß dieser Plan der Zuschußklassen der zweckmäßigste und beste sei und daß ihre Errichtung dazu beitragen werde, die Beamtenschaft, die sich in der Kriegszeit so treu bewährt hat, auch weiterhin leistungsfähig, arbeitsfreudig und unangetastet zu erhalten.